



(gültig ab 01.01.2013)

HAUS- und BADEORDNUNG

1.1 ALLGEMEINES

1. Die Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf dem Gelände des Erholungsparks Mondsee (Betreiber Zweckverband Freizeitpark Pirkau). Diese Ordnung ist für alle Besucher des Erholungsparks verbindlich. Mit Betreten des Geländes erkennt jeder Besucher (dazu zählen insbesondere Pächter, Tages- und Campinggäste) diese an.

2. Besucher, die gegen diese Ordnung verstoßen, werden vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Anlagen ausgeschlossen. Bei groben Zuwiderhandlungen behält sich die Geschäftsführung eine zivilrechtliche Verfolgung vor.

3. Das Personal des Erholungsparks übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus.

4. Die Beauftragten des Erholungsparks und der Wasserrettung sorgen für die Einhaltung der Hausordnung. Sie sind berechtigt, alle zum Wohle der Besucher und zum Schutz der Anlagen erforderlichen Anordnungen zu treffen. Weiterhin sind Sie befugt, Personen welche

- die Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung gefährden,
- andere Besucher und Gäste belästigen,
- trotz erfolgter Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Hausordnung verstoßen vom Gelände zu verweisen.

Zuwiderhandlungen erfüllen den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB und werden zur Strafverfolgung angezeigt.

5. Das Aufstellen von Transparenten, Reklametafeln, Schildern, Verteilen von Werbemitteln und das Anbringen von Fahnen ist nur mit Zustimmung der Erholungsparkverwaltung gestattet.

1.2 VERHALTENS NORMEN

1. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit zuwiderläuft.

2. Das Zelten und Campieren ist vorher anzumelden und nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet (Verweis siehe Punkt 2. CAMPINGPLATZORDNUNG).

3. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung der Anlagen und Einrichtungen des Zweckverbandes haftet der Gast in vollem Umfang für den Schaden.

4. Schulklassen, Kinder- und Jugendgruppen haben einen geeigneten Betreuer, möglichst einen ausgebildeten Rettungsschwimmer, als Aufsichtspflichtigen bereitzustellen und sich in der Rezeption bzw. bei der Wasserrettung anzumelden.

1.3 LÄRMVEREIDUNG

1. Stellen Sie Radios, Fernsehgeräte und ähnliche Geräte so ein, dass Sie andere nicht stören.
2. Die Nachtruhe beginnt um 23.00 Uhr und endet 7.00 Uhr. Während der Nachtruhe sollten auch laute Gespräche vermieden werden.
3. Ruhestörungen sind zu vermeiden!
4. Bei Sport und Spiel auf dem Gelände des Erholungsparks ist darauf zu achten, dass niemand belästigt wird.

1.4 FAHREN MIT KFZ

1. Das Befahren der Straßen und Wege innerhalb der mit Schranken abgegrenzten Geländes ist Dienstfahrzeugen des Zweckverbandes FZP und seiner Mitglieder, Versorgungs- und Dienstleistungsfahrzeugen sowie Besuchern und Campern mit Sondergenehmigungen gestattet.
2. Im inneren Bereich der mit Schranken abgegrenzten Anlage Gelände des Erholungsparks ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren, es gilt die Straßenverkehrsordnung.
3. Auf dem Gelände sind Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf die Ein- und Ausfahrten zu beschränken.
4. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den vom Verpächter ausdrücklich genehmigten Stellen geparkt werden. Um diese Parkplätze zu erreichen, ist das Befahren der hierfür vorgesehenen Zufahrtswege zulässig.

1.5 SAUBERKEIT

1. Achten Sie während Ihres Aufenthalts auf Sauberkeit. Verlassen Sie die sanitären Anlagen und Ihren Stellplatz bei Abreise so, wie Sie diese selbst vorfinden möchten!
2. Entsorgen Sie Ihren Müll eigenständig in die dafür vorgesehenen Container! Beachten Sie bitte unsere Hinweise zur Mülltrennung!
3. In den gesamten Sanitäranlagen besteht Rauchverbot. Die Wasch- und Duschräume bitte nicht mit Straßenschuhen betreten. Hinterlassen Sie bitte die Sanitärgebäude im hygienisch einwandfreien und sauberen Zustand.
4. Kein Gast und Besucher hat das Recht, eigenmächtig Eingriffe in den Gehölzbestand vorzunehmen, Pflanzen (z.B. Bäume, Sträucher, Blumen) zu entfernen oder auch durch Verschnitt zu schädigen bzw. zu verunstalten. Notwendige Pflegemaßnahmen (Auslichten, Entfernen, Fällen) sind nur in Absprache mit dem Personal des Erholungsparks gestattet!
5. Das Mitbringen von Hunden ist erlaubt. Im gesamten Strandbereich ist das Ausführen von Hunden verboten! Auf dem Gelände besteht uneingeschränkt Leinenpflicht! Eine Ausnahme ist der Hundestrand am Nordufer des Sees. Achten Sie darauf, dass das Gelände durch Tiere nicht verunreinigt wird!
6. Durch Tiere entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich durch den Führer des Tieres zu beseitigen. Gefährdung oder Belästigung anderer Personen ist auszuschließen.
7. Das Füttern von Wildtieren ist verboten!

1.6 BADEBETRIEB

1. Den Anordnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wasserrettungsdienstes zur Absicherung des Badebetriebes ist Folge zu leisten.
2. Der bewachte Badebetrieb findet nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten bei gehisster Flagge am Flaggenmast der Wasserrettung und innerhalb des gekennzeichneten Strandbereiches statt.
3. ACHTEN SIE AUF DIE ENTSPRECHENDE BESCHILDERUNG AM STRAND!
4. Die Kennzeichnung der Wasserrettung im bewachten Badestrandbereich erfolgt entsprechend der internationalen Regeln wie folgt:
 - Flagge Rot-Gelb: Rettungsturm besetzt und einsatzbereit
 - Flagge Rot-Gelb und Flagge Gelb: es besteht Badeverbot für ungeübte Schwimmer und Nichtschwimmer
 - Flagge Rot: es besteht absolutes BADEVERBOT
5. Die Schwimmleine begrenzt den bewachten Nichtschwimmerbereich. Fünf gelbe Bojen begrenzen den bewachten Schwimmerbereich zum offenen Gewässer.
6. Nichtschwimmer haben den dafür vorgesehenen Bereich nicht zu verlassen.
7. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen und Personen mit ansteckenden Krankheiten ist der Zutritt zum Badebereich untersagt.
8. Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt im Strandbereich nur in Begleitung einer weiteren Person erlaubt.
9. Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der dort angebrachten Hinweise genutzt werden. Kein Rutschen für Nichtschwimmer, da die Wassertiefe im Auslauf 1,70 m beträgt.
10. Der Aufenthalt am Rutschen Auslauf und das Ein klettern in die Rutsche sind strengstens untersagt.
11. Das Dreh Tor am Rutschen Eingang ist jeweils nur von einer Person zu durchschreiten.
12. Das Befahren des Mondsees mit motorisierten Booten ist nur in dienstlichem Auftrag der Erholungsparkverwaltung zulässig.
13. Das Surfen und das Befahren mit sonstigen Booten, welche nicht durch den Zweckverband betrieben bzw. verwendet werden, ist nur in dem durch Bojen begrenzten Bereich zwischen Badestrand (Ostufer) und Anglerbereich (Westufer) gestattet.
14. Organisierte Kinder- und Jugendgruppen sind beim Schwimmmeister anzumelden.
15. Tauchen im Mondsee ist nur mit Genehmigung der Geschäftsführung und nach Abschluss einer entsprechenden Tauchsportqualifikation erlaubt. Das Tauchen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Auftauchen an die Wasseroberfläche ist auf herannahende Surfer zu achten.
16. Im Winter ist es verboten, die Eisflächen des Erholungsparks Mondsee zu betreten.

1.7 ANGELN

1. Das Angeln im Mondsee Hohenmölsen ist nur mit Fischereischein erlaubt und nur eingeschränkt während der Badesaison (ca. Mai –September) möglich. Die Wasserfläche, welche ganzjährig zum Angeln zu Verfügung, steht ist durch Schilder des DAV (Ende Surferstrand –Ende Hundestrand) gekennzeichnet.
2. Gastangelkarten (Tages-, Wochen-und Monatskarten) sind in der Rezeption Erholungspark Mondsee erhältlich.
3. Die Bootsbenutzung zur Fischerei ist nicht gestattet.
4. Der großflächige oder massive Futtereinwurf zum Zwecke des Anlockens und binden der Fische an ist nicht gestattet! Der Badesee ist als stark eutrophierungsgefährdet eingestuft.
5. Alle Beschädigungen der baulichen Anlagen, Wasserbauten sowie Ufergrundstücke sind zu vermeiden. Das Errichten von Angelstegen bedarf der Zustimmung des Verpächters.
6. Das Befahren des Geländes des Erholungsparks Mondsee mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen einer Befahrungsgenehmigung. Kraftfahrzeuge dürfen dann nur auf den vom Verpächter ausdrücklich genehmigten Stellen geparkt werden. Um diese Parkplätze zu erreichen, ist das Befahren der hierfür vorgesehenen Zufahrtswege zulässig